

Beenden wir die Ausgrenzung von Geburt an

Zur neuen erschreckenden EU-Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement

Erschienen in der FREIRAD-Programmzeitung April - Juni 2024

Es ist der 19. Dezember 2023, die EU-Menschenrechtskommissarin, Ylva Johansson, filmt sich aus dem Sitzungsraum im Selfie-Mode und erzählt der Welt wie stolz sie ist auf diesen „historischen Erfolg“. Die Rede ist von der Einigung zur Reform des „Gemeinsamen Europäischen Asyl System“, kurz GEAS, die der Rat der EU, die Kommission und das EU-Parlament gemeinsam errungen haben.

Seit 2016 standen neue Gesetzesvorlagen und Verhandlungen um eine Verbesserung der europäischen Asylbestimmungen im Raum. Die Debatten zogen sich, das Thema wurde zum Lieblingsaufhänger einer stärker werdenden europäischen Rechten und die EU-Kommission geriet allmählich ins Schwitzen. Lieber mal schnell damit fertig werden, bevor das Jahr 2023 auch noch ohne finale Einigung ins Land geht, dachten sich die Vertreter*innen der EU-Institutionen. Und so drückten sie die vorliegenden Gesetzesänderungen in einer zermürenden, 24-stündigen Sitzung kurz vor Weihnachten mit letzter Kraft durch. Zeit für Satzenden und Kommasetzung war leider nicht, deshalb wurden es eher Stichpunkte, aber gut, Hauptsache das lästige Thema ist endlich vom Tisch! Aber hat sich die Hektik gelohnt und das gemeinsame Asylsystem nun wirklich verbessert? Nein.

Was passiert, wenn GEAS in Kraft tritt?

Anders als es das deutsche Bundesministerium des Inneren auf ihrer Website behauptet, wird durch die neuen Regelungen sehr wohl das individuelle Recht auf Asyl abgeschafft. Bei Ankunft in einem EU-Land wird nun nämlich die Screening-Verordnung als bürokratischer Zwischenschritt eingeführt: Innerhalb von einer Woche, die der/die Schutzsuchende in haftähnlichen Umständen verbringen muss, soll herausgefunden werden, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Person Asyl in der EU erhält. Je nach Resultat wird sie dann einem Verfahren zugeordnet: Schnellverfahren, Asylverfahren oder Rückführungsverfahren. In den neuen Schnellverfahren werden Menschen, deren Wahrscheinlichkeit für Anerkennung bei unter 20% liegt, bis zu 12 Wochen in de facto Haftzentren an den Außengrenzen festgehalten und ihr Antrag auf Asyl wird ohne individuelle Prüfung entschieden. Auch für Familien und Kinder gibt es hier keine Ausnahme.

Außerdem wird der viel diskutierte Solidaritätsmechanismus eingeführt. Der Begriff klingt zwar erst mal nett und so fortschrittlich nach europäischem Zusammenhalt. Kern der Neuerung ist erstmal, dass die Dublin III-Verordnung, die ein Asylverfahren im EU-Ersteintrittsland vorsieht, bestehen bleibt. In Momenten des „Migrationsdrucks“ wollen sich die EU-Staaten aber solidarisch miteinander zeigen und einen Ausgleich leisten. Toll! Naja, außer, dass damit nicht nur die Aufnahme Geflüchteter und echte Umverteilung gemeint sind,

sondern auch eine Ausgleichszahlung möglich ist, die dem „Grenzschutz“ zugutekommt. Statt einen Außengrenzstaat wie Griechenland oder Italien zu entlasten, indem mehr Geflüchtete in anderen EU-Ländern aufgenommen werden, können Länder wie Frankreich, Deutschland und Österreich dann auch einfach Geld in einen Grenzzaun zwischen der Türkei und Syrien investieren.

Die aus menschenrechtlicher Sicht fragwürdigste Neuregelung der GEAS-Reform bildet die sogenannte Krisenverordnung. Weitestgehend frei von unabhängigen Einschätzungen können EU-Staaten für bis zu einem Jahr einen Krisenzustand ausrufen, in welchem nicht nur Menschen mit 20%, sondern auch mit 50% oder sogar 100% Anerkennungsquote in Schnellverfahren und Rückführungsverfahren gelangen und in unsichere Herkunfts- oder Drittländer abgeschoben werden können. Wenn also Polen oder Italien vorgeben, sich in einem Krisenzustand zu befinden, haben mitunter auch Menschen aus Afghanistan, Syrien oder anderen Kriegs- und Krisengebieten keine Chance auf Asyl in der EU. Auch Gewalt und Push-Backs durch staatliche Behörden sind dann kaum noch Grenzen gesetzt.

Was also ist unser Fazit zur Reform?

Erstens, GEAS wird vor allem vieles komplizierter als einfacher machen. Die Einführung neuer Verfahrensarten wird Prozesse nicht schneller und effizienter machen, sondern nur verwirrender. Zweitens werden Verstöße gegen Menschen- und Grundrechte in gesetzliche Form gegossen. Die Inhaftierung Schutzsuchender ohne Ausnahme von Kindern aufgrund eines Antrags auf Asyl nur dafür, ist ein klarer Bruch mit den zivilen Freiheiten, welche die EU sonst so hochhält.

Und drittens, all diese maßgeblichen Lösungen für das Problem „irreguläre Migration“ gibt es schon. Haftähnliche Aufnahmecamps auf Samos in Griechenland, angeblich schnelle Verfahren nach Anerkennungsquoten an den Außengrenzen in Italien, die Finanzierung von Grenzzäunen in Drittstaaten wie Türkei und Iran – keine Lösungen, sondern gefährliche Abschottungspolitik und schrittweise Entrechtung von Schutzsuchenden.

Und was kann eine europäische Zivilgesellschaft dagegen tun, jetzt wo GEAS beschlossene Sache ist? Wie wir wirklich mit Menschen umgehen, die bei uns Schutz suchen, liegt immer noch in unseren Händen. Es ist nach wie vor wichtig, hinzusehen, Menschenrechtsverstöße aufzudecken und zu skandalisieren und sich zu engagieren für Geflüchtete, die bei uns ankommen. Denn gemeinsam können wir zeigen, dass eine solidarische Gesellschaft möglich ist.

Gastkommentar von Tilly Sünkel

Tätig im Vorstand von LeaveNoOneBehind. Die Kampagne LeaveNoOneBehind versteht sich als Plattform zur Unterstützung von Menschen auf der Flucht und für aktive Initiativen und Organisationen an den EU-Außengrenzen. Unter www.lnob.net gibt es mehr Informationen und die Möglichkeit zu Spenden.